

► Streitwert

Für Persönlichkeitsverletzungen auf X (vormals Twitter) oder Instagram werden zwischen 5.000 und 15.000 EUR angesetzt

| Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Äußerungen in der Presse oder anderen Medien kommen bei Prominenten oder besonders spektakulären Fällen höhere Beträge in Betracht. Ansonsten werden – je nach Bedeutung und Schwere – Gegenstandswerte zwischen 5.000 und 15.000 EUR je selbstständiger, inhaltsverschiedener Äußerung angesetzt (OLG Frankfurt 2.6.23, 16 W 27/23, Abruf-Nr. 238159). |

Im konkreten Fall ging es um Äußerungen auf Twitter (jetzt X) und Instagram über die – hier nicht glaubhaft gemachte – Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Das Interesse an der Beseitigung war unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwere der Behauptung und unter Beachtung des in einstweiligen Verfügungsverfahren üblichen Abschlags von einem Drittel mit 10.000 EUR je Äußerung und Medium zu bemessen.

MERKE | Die Wertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO und ist dementsprechend nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Streitwert

Niedriger Streitwert steht Beschwer der Partei entgegen

| Wenn eine Partei eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende Honorarvereinbarung mit ihren Prozessbevollmächtigten erst nach Abschluss des Rechtsstreits getroffen hat, gilt: Sie kann die Beschwerde wegen einer nach ihrer Auffassung zu niedrigen Streitwertfestsetzung nicht darauf stützen (OLG Brandenburg 14.3.23, 6 W 13/23, Abruf-Nr. 238165). |

Eine Partei wird – anders als ihr Prozessbevollmächtigter, dem insoweit ein eigenes Beschwerderecht zusteht (§ 32 Abs. 2 S. 1 RVG) – durch die Festsetzung eines zu niedrigen Streitwerts regelmäßig nicht beschwert (vgl. BGH 20.12.11, VIII ZB 59/11; 29.10.09, III ZB 40/09). Eine Beschwer der Partei kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende Honorarvereinbarung getroffen hat (so u. a. OLG Düsseldorf 16.6.05, 5 W 13/05; OLG Frankfurt 13.8.09, 6 W 182/08; OLG Stuttgart 21.1.21, 2 W 7/20; OVG Bautzen 1.3.06, 2 E 324/05). Das gilt aber nach dem OLG nicht, wenn diese erst nach der Kostengrundsentscheidung geschlossen wird.

MERKE | Eine andere Begründung kommt zu demselben Ergebnis: Die bloße Aussicht, freiwillig gezahlte Anwaltshonorare über eine höhere Kostenerstattung stärker von einem solventen Gegner refinanzieren zu lassen, begründet kein schutzwürdiges Interesse der Partei an einer möglichst hohen Streitwertfestsetzung (OLG Köln 18.10.11, I-6 W 226/11; OLG Nürnberg 30.6.16, 12 W 913/16).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
238159



Streitwert pro
Äußerung und
Medium



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
238165



Etwas anderes gilt
nur bei vorheriger
Honorar-
vereinbarung